



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTURELLE ANGELEGENHEITEN

A-1014 Wien, Minoritenplatz 5 . Telefon (0222) 531 20 - 0

GZ 10.000/39-Parl/95

Wien, 16. Mai 1995

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Univ. Prof. Dr. Heinz FISCHER

XIX.GP.-NR.

784/AB

1995-05-17

Parlament
1017 Wien

zu

818/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 818/J-NR/1995 betreffend Teilzeitregelungen für Lehrer, die die Abgeordneten Dr. Gertrude Brinek und KollegInnen am 22. März 1995 an mich richteten, beehe ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Wie viele vollbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer gibt es derzeit? Wie viele arbeiten davon als Bundeslehrer und wie viele als Landeslehrer in den jeweiligen Bundesländern?

Antwort:

Derzeit gibt es an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen 74097 LandeslehrerInnen, davon sind 67956 vollbeschäftigt. In den einzelnen Bundesländern stellt sich die Situation wie folgt dar:

Landeslehrer:

	insgesamt	davon vollbeschäftigt
Burgenland	2660	2569
Kärnten	5602	5438
Niederösterreich	13550	12605
Oberösterreich	14958	12893
Salzburg	5236	4681
Steiermark	11709	11048
Tirol	6404	5752
Vorarlberg	3172	2831
Wien	10806	10139

- 2 -

Bundeslehrer:

	pragm. Lehrer	1L-Lehrer	2L-Lehrer	Gesamt
Burgenland	814	366	46	1226
Kärnten	1712	589	105	2406
Niederösterreich	3219	1173	367	4759
Oberösterreich	2907	1122	390	4419
Salzburg	1422	458	174	2054
Steiermark	3143	907	214	4264
Tirol	1523	586	208	2317
Vorarlberg	715	290	106	1111
Wien	5256	1864	517	7637
	20711	7355	2127	30193
<hr/>				

2. Welche Formen der Teilzeitbeschäftigung sind bisher und künftig möglich?Antwort:Landeslehrer:

Bisher gab es folgende Formen der "Teilzeitbeschäftigung":

- a) Lehrpflichtermäßigung aus gesundheitlichen Gründen, im öffentlichen Interesse oder aus sonstigen Gründen (§ 44 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz)
- b) Herabsetzung der Lehrverpflichtung auf die Hälfte zur Pflege oder Betreuung naher Angehöriger (§ 44a Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz)
- c) Herabsetzung der Lehrverpflichtung auf die Hälfte zur Pflege eines eigenen Kindes, eines Wahl- oder Pflegekindes oder eines sonstigen dem Haushalt des Landeslehrers angehörenden Kindes ((§ 44b Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz))
- d) Wahlweise Teilzeitbeschäftigung im Ausmaß der halben regelmäßigen Lehrverpflichtung gemäß § 15c des Mutterschutzgesetzes für die Mutter bzw. gemäß § 8 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes für den Vater
- e) Teilbeschäftigung nach dem Vertragsbedienstetengesetz

- 3 -

- f) Teilbeschäftigung von Landeslehrern für einzelne Unterrichtsgegenstände (z.B. Werkerziehung, Religion)

Künftig soll gemäß der jüngst vom Parlament beschlossenen Landeslehrer-Dienstrechts-Novelle eine Lehrpflichtermäßigung bis zur Hälfte, aus welchen Gründen immer, beantragt werden können, soferne nicht wichtige dienstliche Interessen entgegenstehen (§ 44 Absatz 7 Landeslehrer-Dienstrechts-Novelle). Voraussetzung ist allerdings, daß wegen der Arbeitsmarktsituation in einem Bereich ein dringendes öffentliches Interesse gegeben ist, verstärkt Bewerber im Schuldienst zu beschäftigen oder Teilzeitkräfte zu gewinnen.

Bundeslehrer:

Auf Grund der derzeitigen Gesetzeslage sind nachstehende Varianten der Teilzeitbeschäftigung für Bundeslehrer zulässig:

- * § 50a Beamten-Dienstrechts-Novelle 1979: zur Pflege und Betreuung naher Angehöriger
- * § 50b Beamten-Dienstrechts-Novelle 1979: zur Pflege von Kindern, spätestens bis zum Schuleintritt des betreffenden Kindes
- * § 15c des Mutterschutzgesetzes: an Stelle des Mutterschutzkarenzurlaubes oder in Teilung mit dem Vater
- * § 8 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes 1989: für den Vater zur Betreuung des Kindes.

Durch das derzeit in Behandlung stehende Strukturanpassungsgesetz soll durch Änderung des § 8 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes in den Absätzen 8 und 9 die Möglichkeit geschaffen werden, künftig LehrerInnen eine Ermäßigung ihrer Lehrverpflichtung bis zur Hälfte ihrer Lehrverpflichtung einzuräumen. Diese Regelung soll mit 1. September 1995 in Kraft treten.

- 4 -

3. Stimmt es, daß nur über die Bildungszulage die tatsächliche Lehrerzahl zu ermitteln ist?

Antwort:

Den einzelnen Bundesländern stehen sicherlich entsprechende Mittel zur Verfügung, um die jeweilige tatsächliche Zahl der LehrerInnen festzustellen, die in einem Dienstverhältnis zum Land stehen. Der Bund verfügt nicht a priori über die Personaldaten und ist daher im Bedarfsfall auf Erhebungen bei den Ländern angewiesen (die oben ausgewiesenen aktuellen Zahlen wurden so erhoben).

Für Zwecke der Schulstatistik führt der Bund jeweils zum Stichtag 1. Oktober Erhebungen an den einzelnen Schulen (inkl. Pflichtschulen) durch, wobei auch die Zahl der dort tätigen Lehrer (Kopfzahl, verschiedene Differenzierungen) erhoben wird.

Da der Bund die Kosten der Landeslehrer ganz bzw. zum Teil trägt, steht ihm ein Mitwirkungsrecht bei der Gestaltung der Stellenpläne der Länder zu. Um die Einhaltung der Stellenpläne überprüfen zu können, wird derzeit die Bildungszulage herangezogen (Vereinbarung gemäß Art. 15a Bundes-Verfassungsgesetz zwischen Bund und Ländern), die je nach Beschäftigungsausmaß des Lehrers aliquot ausbezahlt wird, sodaß sie einen Indikator für die Zahl der Vollbeschäftigungen (nicht Kopfzahlen) darstellt. Auf diese Weise kann die Zahl der genehmigten Planstellen mit der besetzten Planstellen verglichen werden.

Die Bundesministerin:

